

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Liefer- und Montageleistungen

§ 1 Geltungsbereich

a. Für die Geschäftsbedingungen zwischen der L&M GmbH und dem Besteller gelten ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen in ihrer zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Fassung, sofern und soweit die Parteien für den Einzelfall nichts Abweichendes vereinbart haben.

b. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen erkennt die L&M GmbH, auch bei Kenntnis und/oder fehlendem Widerspruch, nicht an, es sei denn, die L&M GmbH hat ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.

§ 2 Angebot und Vertragsabschluss

a. In Katalogen und Verkaufsunterlagen aufgeführte Preisangaben und Angebote sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, sie sind ausdrücklich von uns als verbindlich bezeichnet.

b. Technische und gestalterische Abweichungen von Beschreibungen und Angaben in Prospekten, Angeboten und schriftlichen Unterlagen sowie Leistungs-, Konstruktions- und Materialänderungen, die im Zuge technischen Fortschritts erfolgen, bleiben vorbehalten, ohne dass der Besteller daraus Rechte herleiten könnte. Angaben über unsere Produkte (technische Daten, Maße u.a.) sind nur ungefähr und annähernd; sie sind keine garantierte Beschaffenheit, es sei denn, die Garantie erfolgt ausdrücklich und schriftlich.

b. Ein Vertrag kommt – mangels besonderer Vereinbarung – mit der schriftlichen Bestätigung des Auftrags des Bestellers durch die L&M GmbH zustande. Die Schriftform der Auftragsbestätigung wird auch durch Textform mittels Datenfernübertragung (z.B. E-Mail) oder Telefax erfüllt.

c. Mündliche Abreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit zwingend der schriftlichen Bestätigung. Dies gilt gegenüber Unternehmern ausdrücklich auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

d. Nachträglich, von der Auftragsbestätigung abweichende Wünsche des Bestellers können nur dann berücksichtigt werden, wenn der schriftliche Änderungswunsch uns vor dem Beginn der Herstellung zugeht und uns die Änderung zumutbar ist. Es ist sodann ein neuer Preis vor Herstellung unter Berücksichtigung der durch die Änderung sich ergebenden Aufwendungen zu vereinbaren.

e. Erfolgt die Produktion nach den vom Besteller angegebenen Maßen, übernehmen wir keine Gewähr für die Richtigkeit der Maße. Erfolgt die Montage durch uns, sind vom Besteller angegebene Maße unverbindlich, verbindlich werden nur die von uns ausgemessenen Dimensionen.

§ 3 Lieferung

a. Teillieferungen sind, soweit zumutbar, zulässig.

b. Sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart ist, sind von uns mitgeteilte Lieferfristen unverbindlich und annähernd. Fest vereinbarte Lieferfristen bedürfen zwingend der Schriftform.

c. Der Lauf einer verbindlich vereinbarten Frist beginnt mit Vertragsschluss, jedoch nicht vor Erfüllung bestehender Mitwirkungspflichten durch den Besteller, insbesondere Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Klärung technischer Fragen, Freigaben und – sofern vereinbart – nach Leistung vereinbarter Anzahlung bei uns, vgl. § 5 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Dies gilt auch für den Fall, dass der Besteller ein Unternehmer ist und in laufender Geschäftsverbindung aus anderen Einzelvorfällen sich im Verzug befindet.

d. Die Lieferung ist rechtzeitig, wenn Sie spätestens am vereinbarten Lieferzeitpunkt beim Besteller ankommt. Verfrühungen sind unschädlich und müssen vom Besteller akzeptiert werden. Eine Leistung inklusive Montage ist dann rechtzeitig, erbracht, wenn spätestens zum vereinbarten Fertigstellungstermin Abnahmereife vorliegt.

Haben wir die Verzögerung nicht zu vertreten, gilt bereits die Anzeige der Lieferbereitschaft als rechtzeitige Lieferung.

e. Haben wir die Verzögerung nicht zu vertreten, wie zum Beispiel bei nicht von uns verschuldetem Energiemangel, Import- oder Exportschwierigkeiten, Betriebs- und Verkehrsstörungen, Streiks, höherer Gewalt, Krieg oder Verzögerungen unserer Lieferanten, verlängert sich die Leistungszeit angemessen. Können wir auch nach angemessener Verlängerung nicht leisten, sind sowohl der Besteller als auch wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Schadensersatzansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen.

f. Haben wir die Verzögerung zu vertreten, kann der Besteller nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadensersatz verlangen.

g. Bei nachträglichen Vertragsänderungen oder –Ergänzungen beginnt die jeweils vereinbarte Lieferzeit neu zu laufen.

h. Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers verzögert, können wir, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft die durch die Lagerung entstandenen tatsächlichen Kosten oder ein Prozent des Netto-Rechnungsbetrages für jeden angefangenen Monat, maximal jedoch insgesamt höchstens 5% des Kaufpreises, berechnen. Dem Besteller bleibt vorbehalten, einen geringeren Schaden nachzuweisen. Nach nutzlosem Verstreichen einer angemessenen Frist behalten wir uns darüber hinaus vor, vom Vertrag zurückzutreten. Die uns hierbei entstandenen Kosten werden dem Besteller in Rechnung gestellt.

§ 4 Gefahrübergang, Versand

a. Wir liefern ab Werk oder ab Lager. Mit Übergabe an den Transporteur geht die Gefahr auf den Besteller über, wenn der Besteller den Transporteur beauftragt hat oder ein Unternehmer ist. Andernfalls geht die Gefahr mit Übergabe der Ware auf den Besteller über, d.h. entweder bei Abholung oder bei Lieferung.

Ist die Montage der Ware beauftragt, gilt §13 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

b. Bei Auslieferung mit eigenen Fahrzeugen geht die Gefahr auf den Besteller über, sobald die Ware an der vom Besteller angeordneten Stelle zum Abladen bereitsteht. Abladetätigkeiten werden von unseren Mitarbeitern grundsätzlich nicht vorgenommen. Der Besteller ist verantwortlich dafür, dass geeignete Arbeitskräfte und Hilfswerkzeuge zur Verfügung stehen, da das Abladen bereits in die Gefahr des Bestellers fällt.

Ist unser Personal auf Wunsch des Bestellers beim Abladen behilflich, so handelt dieses Personal in diesem Falle als Erfüllungshilfe des Bestellers.

c. Die Wahl der Versandart steht uns zu. Wir berücksichtigen Wünsche des Bestellers nach Möglichkeit. Unübliche Versandwünsche des Bestellers bedürfen der schriftlichen gesonderten Vereinbarung mit entsprechender Kostenregelung. Verzögert sich der Versand aus Gründen, die im Verantwortungsbereich des Bestellers liegen, lagert die Ware auf Kosten und Gefahr des Bestellers, vgl. §3 h. der Allgemeinen Geschäftsbedingungen. In diesem Fall steht die Anzeige der Versandbereitschaft dem Versand gleich, vgl. § 3 d. der Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Mit der Übernahme in das Lager wird die Warenrechnung unmittelbar fällig.

d. Mehrwegeverpackung und Transportgestelle werden von uns nur leihweise zur Verfügung gestellt. Die Rückgabe dieser Verpackungen und Gestelle hat innerhalb von zehn Tagen ab Lieferung zu erfolgen. Die Anzeige der Abholbereitschaft muss innerhalb dieser Frist schriftlich bei uns eingehen. Unterbleibt diese, so sind wir berechtigt, ab dem elften Tag für jede Woche der weiteren Überlassung Leihgebühren in Höhe von 10 % des Anschaffungspreises zu berechnen, gegenüber Bestellern, die Verbraucher sind, jedoch nur dann, wenn wir auf diese Regelung gesondert hingewiesen haben oder nochmals unter Fristsetzung fruchtlos zur Rückgabe aufgefordert haben.

e. Eine Transportversicherung wird nur auf Weisung und Kosten des Bestellers abgeschlossen.

f. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Versandbereitschaft auf den Besteller über.

§ 5 Preise und Zahlungsbedingungen

a. Die Preise verstehen sich, sofern im Angebot nicht anders vermerkt ist, für Lieferungen und Leistungen ab Werk, ohne Verpackung, Transport, Versicherung, Montage und Inbetriebnahme zuzüglich der zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen Umsatzsteuer.

b. Bei Teillieferungen sind wir stets berechtigt, Abschlagszahlungen entsprechend der bereits erbrachten Leistungen zu verlangen. Einer besonderen Vereinbarung hierzu bedarf es nicht.

c. Wir sind berechtigt, Abschlagszahlungen wie folgt zu verlangen:

- 30 % der Gesamtauftragssumme nach Erhalt der Auftragsbestätigung
- 70 % der Gesamtauftragssumme nach Lieferung

Ist die Montageleistung ebenfalls an uns beauftragt, so werden die Abschlagszahlungen wie folgt verlangt:

- 30% der Gesamtauftragssumme nach Erhalt der Auftragsbestätigung
- 60 % der Gesamtauftragssumme bei Lieferung und
- 10 % der Gesamtauftragssumme nach Abnahme der Montageleistung.

d. Rechnungen werden mit Zugang fällig und sind binnen 10 Tagen zahlbar. Der Besteller gerät spätestens in Verzug, soweit nicht innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungszugang gemäß § 286 BGB Zahlung geleistet wird, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Dies gilt gegenüber Bestellern, die Verbraucher sind, nur, wenn wir gesondert hierauf hingewiesen haben.

e. Skontoabzüge werden nur bei entsprechender Vereinbarung gewährt.

f. Soweit keine anderweitigen Angaben bei Zahlung erfolgen, wird jedwede Zahlungen zunächst auf die älteste Schuld, hier zunächst auf Zinsen und Kosten verrechnet.

g. Im Falle des Zahlungsverzuges behalten wir uns vor, künftige Lieferung vor Zahlung per Vorkasse abhängig zu machen.

h. Die Aufrechnung ist zulässig ausschließlich mit von uns unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen. Ansonsten ist die Aufrechnung ausgeschlossen.

i. Zeigt die L&M GmbH die Lieferbereitschaft an und wird die Lieferung durch den Besteller zurückgestellt, so wird der Warenwert nach 10 Werktagen in vollem Umfang fällig. Hinsichtlich der Kosten für die Lagerung wird auf § 3 h. der Allgemeinen Geschäftsbedingungen verwiesen.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

a. Das von uns gelieferte Produkt bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum (Vorbehaltsware).

Das gilt auch dann, wenn einzelne unserer Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und in Folge des Saldoanerkennnisses an die Stelle der Forderungen der Anspruch auf den Saldo tritt (Kontokorrentvorbehalt).

b. Gegenüber Bestellern, die Unternehmer sind, gilt: Gerät der Besteller mit einer fälligen Teilzahlung ganz oder zu einem erheblichen Teil mehr als 10 Tage in Verzug und ist eine von uns gesetzte angemessene Zahlungsfrist erfolglos verstrichen, können wir von dem Besteller Herausgabe der Vorbehaltsware verlangen, auch ohne zuvor den Rücktritt vom Vertrag erklärt zu haben. Gleiches gilt, wenn der Besteller einen Eigeninsolvenzantrag gestellt hat. Kommt der Besteller dem Herausgabeverlangen nicht nach oder drohen Verlust oder Untergang der Vorbehaltsware, sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware in Besitz zu nehmen. Hierzu dürfen wir den Standort der Vorbehaltsware betreten. Durch diese Maßnahme anfallende Rücknahmekosten trägt der Besteller. Von uns zurückgenommene Vorbehaltsware dürfen wir verwerten. Der Erlös der Verwertung wird mit denjenigen Beträgen verrechnet, die uns der Besteller schuldet, nachdem wir einen angemessenen Betrag für die Kosten der Verwertung abgezogen haben.

c. Der Besteller ist zur Weiterveräußerung, zur Weiterverarbeitung oder zum Einbau der Vorbehaltsware nur unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen und nur mit der Maßgabe berechtigt, dass die Forderung gemäß § 6 d. der Allgemeinen Geschäftsbedingungen auf uns auch tatsächlich übergehen. Er darf jedoch die Vorbehaltsware nicht verpfänden oder sicherheitshalber übereignen. Die Berechtigung endet mit dem Widerruf durch uns in Folge einer nachhaltigen Verschlechterung der Vermögenslage des Bestellers. Sie endet auch ohne Widerruf mit Zahlungseinstellung des Bestellers oder mit einem Eigenantrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen.

d. Wird Vorbehaltsware vom Besteller zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet, erfolgt die Verarbeitung für die L&M GmbH, ohne dass wir hieraus verpflichtet werden. Die L&M GmbH erwirbt unmittelbar Eigentum an der neuen Sache. Bei Verarbeitung, Vermischung oder Vermengung mit L&M GmbH nicht gehörender Ware erwirbt L&M GmbH Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis der Faktorenwert ihrer Vorbehaltsware zum Gesamtwert.

i) Zur Sicherung der Rechte der L&M GmbH tritt der Besteller bereits jetzt seine künftigen Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware – bei Miteigentum des Bestellers an der Vorbehaltsware entsprechend seinem Miteigentumsanteil – mit allen Nebenrechten an uns ab. Gleiches gilt für sonstige Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltsware treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehen, bspw. Saldoforderungen, Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung. Wir nehmen die Abtretung an.
b. Ist der Besteller ein Verbraucher, so übernehmen wir bei der Nacherfüllung die Kosten der Rücksendung.

ii) Hat der Besteller die Forderung im Rahmen des echten Factorings verkauft, wird die Forderung von L&M GmbH sofort fällig, der Besteller tritt die an ihre Stelle tretende Forderung gegen den Factor an uns ab und leitet Zahlungen des Factors unverzüglich an uns weiter. Wir nehmen die Abtretung hiermit an.

iii) Der Besteller darf diese an uns abgetretenen Forderungen auf seine Rechnung im eigenen Namen für uns einziehen, solange wir diese Ermächtigung nicht widerrufen. Unser Recht, diese Forderungen selbst einzuziehen, wird dadurch nicht berührt; allerdings werden wir die Forderungen nicht selbst geltend machen und die Einzugsermächtigung nicht widerrufen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Sofern sich der Besteller jedoch vertragswidrig verhält – insbesondere sofern er mit der Zahlung einer Entgeltforderung in Verzug gekommen ist –, können wir vom Besteller verlangen, dass dieser uns die abgetretenen Forderungen und die jeweiligen Schuldner bekannt gibt, den jeweiligen Schuldner die Abtretung mitteilt und uns alle Unterlagen aushändigt sowie alle Angaben macht, die wir zur Geltendmachung der Forderungen benötigen.

e. Der Besteller verwahrt die Vorbehaltsware für uns unentgeltlich. Er hat sie pfleglich zu behandeln und gegen die üblichen Gefahren wie z. B. Feuer, Diebstahl und Wasser im gebräuchlichen Umfang zu versichern. Der Besteller ist zur Weiterveräußerung im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr gegen Barzahlung oder unter Eigentumsvorbehalt berechtigt.

f. Bei Pfändungen der Vorbehaltsware durch Dritte oder bei sonstigen Eingriffen Dritter muss der Besteller auf unser Eigentum hinweisen und uns unverzüglich schriftlich benachrichtigen, damit wir unsere Eigentumsrechte durchsetzen können. Sofern der Dritte die uns in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten nicht zu erstatten vermag, haftet hierfür der Besteller.

g. Sämtliche Forderungen sowie die Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt an allen in diesen Bedingungen festgelegten Sonderformen bleiben bis zur vollständigen Freistellung aus Eventualverbindlichkeiten (z. B. Wechselhaftung), die wir im Interesse des Bestellers eingegangen sind, bestehen. Wenn der Besteller dies verlangt, sind wir verpflichtet, die uns zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als ihr realisierbarer Wert den Wert unserer offenen Forderungen gegen den Besteller um mehr als 10% übersteigt. Wir dürfen dabei jedoch die freizugebenden Sicherheiten auswählen.

§ 7 Gewährleistung

a. Für die Rechte des Bestellers bei Sach- und Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit in diesen AGB oder durch Individualvereinbarung nichts anderes bestimmt ist. Wir leisten Gewähr dafür, dass die von uns gelieferte Ware dem Stand der Technik entspricht und die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit hat.

Ist der Besteller Unternehmer, liegt die Wahl der Nachlieferung bei uns, sodass wir zwischen Nachlieferung und Nachbesserung wählen dürfen.

In jedem Fall gilt: Erweist sich eine Mängelrüge als unbezweifelbar, so sind wir berechtigt, dem Besteller alle Aufwendungen, die uns durch diesen entstanden sind, zu berechnen.

c. Unsere Haftung ist ausgeschlossen,

- wenn unsere Produkte vom Besteller oder von Dritten nicht sachgerecht gelagert, eingebaut, in Betrieb genommen oder genutzt werden;
- bei natürlichem Verschleiß;
- bei nicht ordnungsgemäßer Wartung;
- bei Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel;
- bei Schäden, die durch Reparaturen oder sonstige Arbeiten Dritter entstehen, in die wir nicht ausdrücklich eingewilligt haben.

Im Übrigen gilt § 10 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

d. Beim Verkauf neuer Produkte beträgt die Gewährleistungszeit zwei Jahre, gerechnet ab Übergabe oder Abnahme des Produkts. Beim Verkauf gebrauchter Produkte beträgt die Gewährleistungszeit ein Jahr, gerechnet ab Übergabe oder Abnahme des Produkts.

Ist der Besteller Unternehmer, beträgt die Gewährleistungsfrist für neue Waren ein Jahr, gerechnet ab Übergabe oder Abnahme. Beim Verkauf gebrauchter Produkte ist unsere Haftung ausgeschlossen.

e. Ist der Besteller Unternehmer, so hat er die Ware einer umfassenden Eingangskontrolle zu unterziehen. Die gelieferte Ware gilt als vertragsgerecht genehmigt, wenn wir nicht innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Ware, mindestens jedoch binnen 18 Tagen nach deren Auslieferung ab Werk eine schriftliche Anzeige des Bestellers erhalten, in der konkret mitgeteilt wird, welche Rügen erhoben werden. Unabhängig davon ist der Besteller verpflichtet, seinen Obliegenheiten nach § 377 HGB nachzukommen.

f. Weitergehende Ansprüche des Bestellers wegen Mängeln als nach Maßgabe von vorstehenden Regelungen sind ausgeschlossen. Wir haften deshalb nicht für Schäden, die nicht am Produkt selbst entstanden sind, und nicht für sonstige Vermögensschäden des Bestellers; § 10 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist zu berücksichtigen.

§ 8 Abnahme

a. Ist auch die Montage an uns beauftragt worden, ist der Besteller zur Abnahme der vereinbarten Leistung nach Maßgabe des § 640 BGB verpflichtet, sobald ihm deren Beendigung angezeigt worden ist.

b. Die Nutzung der Anlage bzw. von Teilbereichen der Anlage vor erfolgter Abnahme bedarf der Genehmigung durch L&M GmbH.

Der Gefahrübergang erfolgt direkt nach Abschluss der betriebsbereiten Übergabe bzw. mit der Nutzung bzw. jedoch spätestens bei Abnahme.

c. Verzögert sich die Abnahme ohne Verschulden seitens der L&M GmbH oder nimmt der Besteller die Arbeitsleistung bestimmungsgemäß und vorbehaltlos in Gebrauch oder teilt der Besteller der L&M GmbH seine Beanstandungen nicht mit, so gilt die Abnahme nach Ablauf von zwei Wochen seit Anzeige der Beendigung der Arbeiten als erfolgt.

§ 9 Schutzrechte

Die L&M GmbH behält sich an sämtlichen technischen Unterlagen, Mustern, Zeichnungen, Kostenvoranschlägen und ähnlichen Informationen, körperlicher und unkörperlicher Art – auch in elektronischer Form – Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Informationen dürfen ohne schriftliches Einverständnis von der L&M GmbH weder kopiert, vervielfältigt noch Dritten in irgendwelcher Weise zur Kenntnis gebracht werden. Sie dürfen nur für die Arbeiten von L&M GmbH benutzt werden.

§ 10 Haftung

a. Unsere Haftung, gleich aus welchem Rechtsgrund, beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

b. Sämtliche in diesen Geschäftsbedingungen aufgeführten Haftungsbeschränkungen gelten nicht

- i) bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von uns oder unseren Erfüllungsgehilfen;
- ii) bei Personenschäden;
- iii) bei Schäden, die durch das Fehlen einer Beschaffenheit entstanden sind, die wir garantiert haben;
- iv) bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz.

§ 11 Gerichtsstand und Erfüllungsort

Im Geschäft mit Unternehmern ist Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz unserer Firma. Wir sind jedoch nach unserer Wahl berechtigt, auch am Sitz des Bestellers zu klagen.

§ 12 Anzuwendendes Recht

Es gilt das materielle Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen tritt eine Ersatzregelung, die dem mit der unwirksamen Bestimmung beabsichtigten Zweck möglichst nahekommt

§ 14 Besondere Bestimmungen bei Montageleistungen

a. Beinhaltet unsere Beauftragung die Montage, so ist uns stets und zwingend die Möglichkeit einer Selbstvornahme des Aufmaßes zur Bestellung zu geben. Für nicht von uns aufgenommene Maße können wir keinerlei Gewährleistung für deren Richtigkeit übernehmen.

b. Der Montageplan wird durch die L&M GmbH und den Besteller gemeinsam erstellt. Die Montagehilfen werden durch den Besteller gestellt.

c. Der Besteller hat dafür Sorge zu tragen, dass die zu montierenden Abschnitte leergeräumt und ohne Behinderung während der Montage zugänglich sind. Verzögert sich die Montage durch vom Besteller zu vertretender Umstände, so hat der Besteller in angemessenem Umfang die Kosten für Wartezeit und zusätzlich erforderlicher Reisen der L&M GmbH oder des Montagepersonals zu tragen.

§ 15 Informationspflicht gemäß § 36 VSBG

Die L&M GmbH beteiligt sich nicht an Verbraucherschlichtungsverfahren nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz.

L&M Lagersysteme und Montagen GmbH, Stand März 2024

Datenschutzhinweise

Der Besteller erklärt seine ausdrückliche Zustimmung zur Speicherung und Verarbeitung aller Daten, die für die Geschäftsverbindung und Abwicklung der erteilten Aufträge bzw. die Lieferverpflichtungen von Bedeutung sind (vgl. Art. 6 Abs. 1 S. 1 Lit. a) – c) DSGVO). Dies umfasst insbesondere Name, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail, Bankverbindung. Er kann seine Zustimmung jederzeit widerrufen.

Personenbezogene Daten, die übermittelt werden, werden zur Abwicklung der Vertragsbeziehung gespeichert und verwendet und gegebenenfalls im Rahmen der Vertragsdurchführung auch an beteiligte Kooperationspartner/Erfüllungsgehilfen weitergeleitet, soweit dies zur Erfüllung des Vertrages notwendig ist. Hierzu erteilt der Besteller seine widerrufliche Zustimmung.

Die erhobenen Daten werden nach dem endgültigen Abschluss des Vertragsverhältnisses, spätestens jedoch nach Ende der Archivierungspflicht gelöscht.

Der Besteller hat das Recht personenbezogene Daten jederzeit löschen oder berichtigen zu lassen und deren Verarbeitung oder Übertragung zu untersagen. Über die gespeicherten Daten kann der Besteller Auskunft verlangen.

Die Daten werden unbeteiligten Dritten nicht zur Verfügung gestellt.

Soweit personenbezogene Daten gespeichert oder sonst verarbeitet werden, erfolgt dies unter Einhaltung und Beachtung der entsprechenden Datenschutzgesetze. Es besteht ein Beschwerderecht bei der zuständigen Aufsichtsbehörde.